

Begründung

zum Bebauungsplan Nr. 69 der Stadt Euskirchen  
Bereich beiderseits des Jülicher Ringes zwischen Frauenberger Straße und  
Kessenicher Straße im Ortsteil Euskirchen

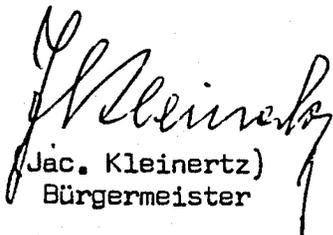
---

Wegen der Ansiedlung des neuen Kreishauses und der Sicherstellung der Flächen für die Ringstraße wurde die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich. Außerdem soll durch ihn eine geordnete Bebauung entlang der Ringstraße erreicht werden. Zur Vereinheitlichung der Rechtsgrundlage wurden in den Bebauungsplan die Bebauungspläne 23 B, 23 E, 23 F und Teile der Durchführungspläne 19 und 23 aufgenommen.

Die Erschließungskosten betragen ca. 1.100.000,— DM. Sie werden entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes und der Satzung der Stadt Euskirchen anteilig von den Anliegern und der Stadt getragen.

Zur Verwirklichung der planerischen Festsetzungen wird eine Baulandumlegung erforderlich.

Euskirchen, den 15.5.1971

  
(Jac. Kleinertz)  
Bürgermeister

Durch die vorgenommene Änderung des Bebauungsplanes gemäß Stadtratsbeschluß vom 14.10.1971 werden sich die Erschließungskosten auf den Betrag von ca. 850.000,— DM verringern.

Gesehen!  
Köln, den 7. 12. 1971  
Der Regierungspräsident  
Im Auftrage:

